

# Stenographischer Bericht

der

## dreizehnten Sitzung des Landtages zu Laibach

am 11. Februar 1863.

**Anwesende:** Vorsitzender: v. Wurzbach, Landeshauptmanns-Stellvertreter von Krain. — K. k. Statthalter: Freiherr v. Schloßnigg. — Sämmtliche Abgeordnete, mit Ausnahme des Herrn Landeshauptmanns Freiherr v. Codelli, des Herrn Fürstbischofs Dr. Widmer, dann der Herren Abgeordneten: Dr. Bleiweis, Kombar, Lockar, v. Strahl, Dr. Toman, Baron Mich. Zois. — Schriftführer: Abg. Brolich.

**Tagesordnung:** 1. Lesung des Sitzungs-Protokolles vom 7. Februar. — 2. Vortrag eines Entwurfes der Geschäftsordnung für den Landes-Ausschuß.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 20 Minuten Vormittags.

Landeshauptmanns-Stellvertreter v. Wurzbach: Da der Herr Landeshauptmann durch Geschäfte verhindert ist, heute zu präsidiren, habe ich die Ehre, seine Stelle zu vertreten. Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer das Protokoll der letzten Sitzung vorzutragen. (Schriftführer v. Langer liest dasselbe; nach der Verlesung): Wird etwas gegen die Fassung des Protokolles eingewendet? (Nach einer Pause:) Das Protokoll ist genehmigt.

Ich habe dem hohen Landtage folgendes bekannt zu geben:

Mir ist von dem Herrn Johann Kosler folgende Zuschrift gekommen:

„Hohes Präsidium! Im Namen des erkrankten Hrn. Dr. Bleiweis beehre ich mich anzuzeigen, daß sich der Ausschuß zur Vorberathung des Gesetzes, betreffend das Moorbrennen, bereits constituirt und den Herrn Dr. Bleiweis als Obmann und mich, Johann Kosler, als Schriftführer gewählt habe.“

Weiters sind mir vor Beginn der Sitzung zwei mündliche Urlaubsgesuche vorgetragen worden. Der Herr Abgeordnete Mathias Golob bittet den hohen Landtag um einen dreitägigen Urlaub vom morgigen Tage an, wegen eines Krankheitsfalles in seiner Familie. Ebenso ist der hochwürdige Herr Dechant Toman um einen zweitägigen Urlaub eingeschritten, da wegen Erkrankung seiner Cooperatoren seine Anwesenheit bei seiner Pfarre nothwendig geworden ist. Kraft der Geschäftsordnung ist dieser Urlaub beiden Herren Abgeordneten bewilligt worden.

Wir gehen nun zur heutigen Tagesordnung über, welche den Entwurf einer Instruction für die Geschäftsthätigkeit des krainischen Landes-Ausschusses zum Gegenstande hat. Da der Herr Referent, Abg. v. Strahl, wegen Krankheit verhindert ist, den dießfälligen Vortrag

zu halten und der Herr Baron v. Apfaltrern die Güte gehabt hat, dieses Referat zu übernehmen, werde ich ihn ersuchen, den Vortrag zu beginnen.

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: Der hohe Landtag hat in seiner zweiten Sitzung eine Commission eingesetzt und ihr die Aufgabe gestellt, den von dem Landes-Ausschusse vorgelegten Entwurf einer provis. Instruction für die Geschäftsthätigkeit des krainischen Landes-Ausschusses einer Revision zu unterziehen und sohin Bericht darüber zu erstatten. Das Ergebnis dieser Revision befindet sich in den Händen des hohen Hauses, und führt den Titel: „Entwurf einer Instruction für die Geschäftsthätigkeit des krainischen Landes-Ausschusses“, in Betreff welches Titels ich mir bei der Special-Debatte einen Antrag zu stellen erlauben werde.

Das Comité hat den Herrn Landtags-Abg. v. Strahl zum Berichterstatter erwählt, welcher auch die einschlägige schriftliche Arbeit mit der ihm gewohnten Vollständigkeit geliefert hat, und nur durch eine Krankheit gehindert wurde, seine Aufgabe dadurch zur Vollendung zu führen, daß er das Elaborat persönlich dem hohen Hause vorgeführt hätte, weshalb einer im Comité getroffenen Verabredung gemäß ich die Stelle des Berichterstatters übernommen habe.

Die Arbeit des Comité's, um den vorliegenden Entwurf zu Stande zu bringen, war wesentlich dadurch erleichtert, daß der Entwurf, welchen der Landes-Ausschuß dem h. Hause vorgelegt hat, so vollständig abgefaßt war, daß darin nur einige wenige und nicht sehr bedeutende Aenderungen, dann Zusätze und nur hie und da eine andere Ordnung des Materials sich als nothwendig herausgestellt haben.

Die Instruction selbst zerfällt in zwei Abschnitte. Der erste Abschnitt enthält die Norm über die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich des Landes-Ausschusses, und in

diesem Abschnitte wurden die durch die Landesordnung selbst gegebenen, jedoch in ihrem Contexte zerstreut vorkommenden Bestimmungen in eine systematische Ordnung gebracht. Im zweiten Abschnitte wurden die Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung des Landes-Ausschusses selbst niedergelegt, für deren Natur der Umstand als Norm diente, daß die Landesordnung die Collegialberathung als die Art vorgeschrieben hat, wie die Geschäfte im Landes-Ausschusse zu verhandeln seien. In wie weit die dem Comité schon gegebenen Arbeitsvorlagen, gleich dem heute vorliegenden Entwurf Zusätze enthalten, welche sich in der Landesordnung nicht vorfinden, so verfolgt das Comité, indem es deren Annahme dem h. Hause anempfiehlt, den doppelten Zweck: einerseits den, daß mit dieser Instruction dem Landes-Ausschusse eine erwünschte Norm geboten sei, welche ihm möglichst genau und jeden Zweifel beseitigend, den Weg vorschreibt, welchen er bei Erfüllung seiner ihm gewordenen Aufgabe zu gehen hat; andererseits den zweiten Zweck, daß durch genaue Bestimmungen auch die Grenzen festgesetzt seien, innerhalb deren die Verantwortlichkeit des Landes-Ausschusses dem hohen Landtage gegenüber zu einer tatsächlichen und nicht bloß auf dem Papiere stehenden wird.

Was endlich die Stellung des Landes-Ausschusses den ihm beigegebenen Hilfsorganen gegenüber betrifft, so glaubte die Commission die dießfälligen Positionen der Dienstes-Pragmatik vorbehalten zu sollen, indem sie dem Comité dort besser am Platze erschienen, als in dieser Instruction, um welche es sich heute handelt, und zwar aus dem Grunde, weil die gegenwärtige Instruction doch nur den Zweck hat, die Geschäftsthätigkeit des Landes-Ausschusses für sich und in seinem Innern zu regeln, währenddem die Dienstespragmatik eben die Stellung der Beamten, welche dem Landes-Ausschusse beigegeben sind, zu normiren hat.

Der Wortlaut der Vorlage ist folgender:

### Entwurf

einer Instruction für die Geschäftsthätigkeit des krain. Landes-Ausschusses.

**1. Abschnitt.** Der Landes-Ausschuß und sein Wirkungstreis.

#### §. 1.

Der Landes-Ausschuß, als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung, besteht unter dem Voritze des Landeshauptmannes aus vier, aus der Mitte der Landtagsversammlung gewählten Beisitzern. (§. 11 L.-D.)

Für jeden Ausschußbeisitzer ist ein Ersatzmann gewählt. (§. 13 L.-D.)

#### §. 2.

Der Landeshauptmann ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landes-Ausschusses aus dessen Mitte. (§. 11 L.-D.)

#### §. 3.

Wenn ein Ausschußbeisitzer, während der Landtag nicht versammelt ist, mit Tod abgeht, austritt, wenn einer der im §. 18 der Landtags-Wahlordnung bezeichneten Fälle sich ergibt, der den Ausschußbeisitzer von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit ausgeschlossen hätte, oder wenn derselbe auf eine längere Zeit an der Besorgung der Ausschußgeschäfte verhindert ist, tritt über Aufforderung des Landeshauptmannes der Ersatzmann ein, welcher zur Stellvertretung jenes Ausschußbeisitzers gewählt worden ist, und fungirt so lange, bis ihn nach Beseitigung des Hinder-

nisses der Landeshauptmann seiner Substitution enthebt. (§. 13 L.-D.)

Ist der Landtag versammelt, so wird für den bleibend abgängigen Ausschußbeisitzer oder seinen Stellvertreter eine neue Wahl nach den Bestimmungen der Landesordnung vorgenommen. (§. 13 L.-D.)

#### §. 4.

Die Funktionsdauer der Beisitzer des Landes-Ausschusses und der Ersatzmänner ist jener des Landtages, der sie gewählt hat, gleich.

Sie währt jedoch nach dem Ablaufe der Landtags-Periode, so wie im Falle der Auflösung des Landtages, noch so lange fort, bis aus dem neuen Landtage ein anderer Ausschuß bestellt worden ist. Der Austritt aus dem Landtage hat das Austreten aus dem Landes-Ausschusse zur Folge. (§. 14 L.-D.)

#### §. 5.

Die Beisitzer des Landes-Ausschusses sind verpflichtet, ihren Aufenthalt in Laibach zu nehmen.

Sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln, deren Höhe der Landtag bestimmt. (§. 15 L.-D.)

Urlaubsbewilligungen erteilt der Landeshauptmann. Wird ein Urlaub auf länger als 14 Tage bewilliget, so ist nach dem Antritte desurlaubes der Ersatzmann einzuberufen.

Tritt der Fall einer Substitution eines Ausschußbeisitzers ein, so gebührt die für diesen bestimmte Entschädigung, sobald die Substitution länger als 14 Tage währt, dem Ersatzmanne, nach Maßgabe der Dauer seiner Function.

#### §. 6.

Der Landes-Ausschuß hat Anträge in Landesangelegenheiten im Auftrage des Landtages oder aus eigenem Antriebe zur Berichterstattung an den Landtag vorzubereiten (§. 26 L.-D.), er ist berechtigt, Vorlagen für Landesgesetze und Anträge auf Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Gesetzen an den Landtag zu bringen.

Der Landes-Ausschuß hat weiters die Weisungen des Landtages zu befolgen, und ist dafür dem Landtage verantwortlich. Dieser hat das Recht, in die sämtliche Geschäftsgebarung des Landes-Ausschusses Einsicht zu nehmen und selbe zu prüfen.

#### §. 7.

Der Landes-Ausschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten, und ist hiebei an die genehmigten Vorschläge in der Art gebunden, daß er bei eigener Haftung dieselben in keiner Ausgabscrubrik überschreiten darf.

Ebenso dürfen Präliminar-Ueberschüsse oder Ersparungen in einzelnen Rubriken ohne Genehmigung des Landtages nicht für andere Zwecke, als wozu sie veranschlagt waren, verwendet werden.

Der Landes-Ausschuß wird jedoch ermächtigt, dringende, in den Vorschlägen nicht vorgesehene Auslagen von Fall zu Fall bis zu einem Betrage von 1000 fl. zu bewilligen und aus Landesmitteln anzuweisen, jedoch muß der Landes-Ausschuß im nächsten Landtage die Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer solchen außerordentlichen Auslage rechtfertigen.

#### §. 8.

Die dem Lande oder den vorbestehenden Ständen des Landes zukommenden Patronats- und Präsentationsrechte,

das Vorschlags- oder Ernennungsrecht, ferner Stiftpflege oder Stipendien, das Recht der Aufnahme in vormalig ständische Anstalten und Stiftungen wird vom Landes-Ausschusse nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Stiftungsstatuten geübt. (§. 27 L.=D.)

#### §. 9.

Der Landes-Ausschuß repräsentirt die Landesvertretung in allen Rechtsangelegenheiten.

Er ist ermächtigt, sich bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Landes im Falle des Bedarfes des Rechtsbeistandes eines geschäftskundigen Advokaten zu bedienen.

Vergleiche, welche nicht die volle Anerkennung eines vom Landes-Ausschusse beanspruchten Rechtes oder einer gestellten Geldforderung enthalten, dürfen nur mit Vorbehalt der Genehmigung des Landtages geschlossen, Verzinsleistungen auf Rechtsansprüche nur über ausdrückliche Ermächtigung des Landtages abgegeben werden, die im Namen der Landesvertretung auszustellenden Urkunden sind von dem Landeshauptmann und zwei Beisitzern des Landes-Ausschusses zu fertigen und mit dem Landesiegel zu versehen. (§. 28 L.=D.)

Rechtsgeschäfte, welche eine Veräußerung, bleibende Belastung oder eine Verpfändung des Stammvermögens zum Gegenstande haben, bedürfen zur Giltigkeit der Genehmigung des Landtages, welcher dafür die kaiserliche Genehmigung einholt. (§. 20 L.=D.)

#### §. 10.

Der Landes-Ausschuß hat überdies auch alle übrigen Geschäfte der bisherigen ständisch Verordneten = Stelle, der des ständischen Ausschusses zu besorgen, soweit dieselben nicht an andere Organe übergehen, oder in Folge der geänderten Verhältnisse aufhören. (§. 29 L.=D.)

#### §. 11.

Insbefondere liegt dem Landes-Ausschusse ob:

- a) Für die genaue Evidenzhaltung aller Vermögensbestandtheile des Landes mittelst sorgfamer Aufnahme und Richtigestellung der einschlägigen Inventarien zu sorgen, die verfassungsmäßigen Rechte und die Integrität des Landes zu wahren.
- b) Verfügbare Kassaeste und Barschaftsbestände unter Beobachtung der hinsichtlich der Anlegung von Pupillarcapitalien geltenden gesetzlichen Bestimmungen fruchtbringend anzulegen, so wie ferner für die Sicherstellung der Activforderungen des Landes gehörigen Bedacht zu nehmen.
- c) Für die Erhaltung aller Landesgebäude im guten Bauzustande, deren Sicherung vor Feuergefahr und deren nutzbringende Vermietung mit der Aufmerksamkeit eines redlichen und fleißigen Hausvaters zu sorgen.
- d) Ueber die Gebarung des Landesvermögens und einzelnen Fonde, so wie der Depositen alljährlich genaue Rechnung zu legen.
- e) Durch öftere unvermuthet und wenigstens viermal im Jahre vorzunehmende Scontrirungen der einzelnen Cassen die ordnungsmäßige Cassengebarung durch wiederholte Einsicht, die regelrechte Buchführung zu überwachen und bei allenfalls entdeckten Gebrechen sofort im geeigneten Wege Abhilfe zu schaffen.

#### §. 12.

Bezüglich der Verwaltung und Gebarung des Grundentlastungs- und der Fonde der übrigen Landesanstalten ist der Landes-Ausschuß an die dießfalls bestehenden allgemeinen Gesetze, so wie an die einschlägigen speciellen Instruktionen gebunden, und haben diese hiebei in so lange zu gelten, bis dieselben im verfassungsmäßigen Wege keine Aenderung erfahren.

#### §. 13.

Der Landes-Ausschuß hat die nöthigen Vorbereitungen für die Abhaltung der Landtagsitzungen, die Ausmittlung und Instandhaltung, so wie die Einrichtung der für die Landesvertretung, die ihr unmittelbar unterstehenden Aemter und Organe bestimmten Räumlichkeiten zu besorgen. (§. 30 L.=D.)

#### §. 14.

Der Landes-Ausschuß hat die Wahlausweise der neu eintretenden Landtags-Abgeordneten zu prüfen und darüber an den Landtag zu berichten, dem die Entscheidung über die Zulassung der Gewählten zusteht. (§. 31 L.=D.)

#### §. 15.

Der Landes-Ausschuß überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener.

Eine besondere Dienstespragmatik wird die näheren Bestimmungen über die Systemisirung des Personal- und Befoldungsstandes dieser Beamten und Diener, die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihrer Ruhe und Versorgungsgenüsse, so wie die einzelnen Dienstesinstruktionen enthalten, und für den Landes-Ausschuß maßgebend sein. (§. 25 L.=D.)

#### §. 16.

Der Landes-Ausschuß hat sogleich nach dem Zusammentreten eines jeden Landtages einen umständlichen Rechenschafts-Bericht über die in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen und über die Ausführung der Landtagsbeschlüsse zu erstatten. (§. 26 L.=D.)

#### §. 17.

Im Falle der Landes-Ausschuß für außerordentliche und dringend herantretende Ereignisse seine Befugnisse nicht ausreichend hält, hat er die Pflicht, Se. k. k. apost. Majestät um die Einberufung eines außerordentlichen Landtages zu bitten.

### 2. Abschnitt. Art der Geschäftsbehandlung im Landes-Ausschusse.

#### §. 18.

Der Landes-Ausschuß hat die ihm überwiesenen Geschäfte in Collegialberathungen zu verhandeln und zu erledigen. Hieher gehören insbesondere solche, welche die Veräußerung was immer für eines Betrages aus dem Landesvermögen oder den Landesbehörden zum Gegenstande haben, behördliche Entscheidungen, Rechnungserledigungen, Befehlungs- und Stiftungsverleihungs-Anträge, Systemfragen, Gesetzes-Vorschläge oder Begutachtungen, Anträge von Landtagsmitgliedern, Accordverhandlungen und alle meritorischen Schlußerledigungen.

Im Falle einer besondern Dringlichkeit können derlei Gegenstände auch außer der Sitzung mittelst Circulation

bei den Ausschlußbesitzern erledigt werden, in welchem Falle jeder der Botanten seine Meinung schriftlich auf dem Geschäftsstücke abzugeben hat.

## §. 19.

Geschäftsstücke, welche bloß die Manipulation, die Einholung von Auskünften, oder Vorbereitungen ohne meritorischer Erledigung betreffen, können auch ohne einer besondern Berathung als Currentien ihrer Erledigung zugeführt werden; doch liegt es dem Landeshauptmann ab, falls er bei der Revision dieser so behandelten Geschäftsstücke eine vorläufige Berathung darüber für nöthig oder zweckmäßig fände, dieselben zum Vortrage an die Sitzung zu verweisen.

## §. 20.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Ausschlußbesitzern und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden nothwendig. Bei getheilten Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Kommt für keine der Meinungen eine absolute Stimmenmehrheit zu Stande, so ist der Gegenstand der Berathung als vertagt anzusehen, und dem nächst versammelten Landtage zur Entscheidung vorzulegen. Wäre jedoch Gefahr am Verzuge vorhanden, so hat der Landeshauptmann, mit möglichster Berücksichtigung der geltend gemachten Meinungen des Landesauschusses, eine mittlerweilige Verfügung zu treffen, für welche die Genehmigung des Landtages nachträglich einzuholen ist. Bei Verleihungen von Stiftungs- oder Dienstplätzen wird in solchem Falle die Stimme des Landeshauptmanns, jedoch nur im Ausschlusse an einen der bereits gestellten Anträge maßgebend.

## §. 21.

Der Landeshauptmann ist, wenn er einen Beschluß des Landesauschusses als dem öffentlichen Wohle oder den bestehenden Gesetzen zuwiderlaufend ansieht, berechtigt und verpflichtet, die Ausführung zu sistiren und die Angelegenheiten unverzüglich der Allerhöchsten Schlußfassung im Wege des Landesauschusses zu unterziehen. (§. 42 L.-D.)

## §. 22.

Die Beisitzer des Landesauschusses haben über die einer Berathung und Beschlußfassung unterliegenden Geschäfte ein schriftliches Referat vorzubereiten, worin der Gegenstand der Frage nach allen Richtungen erschöpfend, actenmäßig und mit der erforderlichen Klarheit erörtert und sohin der präzise Antrag gestellt wird, welchen der Referent der Sachlage am angemessensten hält.

## §. 23.

Ueber jede Berathung ist ein eigenes Protokoll zu führen, welches den wesentlichen Gang der Berathung, dann bei Meinungsverschiedenheit das Wesentliche der von jedem Botanten abgegebenen Meinung und endlich die Beschlußfassung zu enthalten hat.

Diese Sitzungsprotokolle sind sohin in dem Archive aufzubewahren, und ist die Einsicht davon jedem Landtagsmitgliede gestattet.

## §. 24.

Jeder Referent und Botant ist für sein Referat, und sein Botum dem Landtage persönlich verantwortlich.

## §. 25.

Die für die Gesamtheit wichtigern, das allgemeine Interesse berührenden Beschlüsse des Landesauschusses

sind zu veröffentlichen, und hat der Landesauschuß für die sachgemäße Redaction und Kundmachung derselben zu sorgen.

## §. 26.

Jedes Ausschlußmitglied ist schuldig, in Angelegenheiten, welche sein unmittelbares, oder das Interesse seiner Verwandten, oder durch Schwägerschaft Angehörigen, bis einschließlich den vierten Grad betreffen, unter Anzeige dieses Hindernisses sich der Abstimmung zu enthalten.

## §. 27.

Der Landesauschuß verkehrt in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten mittelst Noten und Schreiben mit den k. k. Verwaltungs-, Gerichts- und sonstigen Behörden, so wie mit den Landesauschüssen der übrigen Provinzen.

Deputationen dürfen von ihm nicht angenommen, Kundmachungen nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten erlassen werden. (§. 43. L.-D.)

## §. 28.

Die einzelnen Beisitzer des Landesauschusses haben als solche unter sich keine Rangordnung, es bleibt somit ganz dem Ermessen des Landeshauptmanns anheim gestellt, die Reihenfolge beim Vortrage und der Abstimmung festzustellen.

Ist es dem Herrn Präsidenten nunmehr gefällig, bevor ich zum Vortrage der einzelnen Paragraphe übergehe, über den Entwurf selbst die General-Debatte zu eröffnen? Präsident: Kraft §. 32 der Geschäfts-Ordnung eröffne ich über diesen Gegenstand, da die Vorlage aus mehreren Theilen besteht, vorerst die General-Debatte.

Wünscht Jemand von den Herren das Wort? (Nach einer Pause.) Da Niemand das Wort verlangt, so schreiten wir zur Special-Debatte. Ich bitte daher mit dem Entwurfe zu beginnen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Der Titel lautet: „Entwurf einer Instruction für die Geschäftsthätigkeit des krainischen Landesauschusses.“

Bei diesem Titel hat das Comité erwogen, daß das, was wir dem h. Landtage vorzulegen haben, eben nur ein Entwurf, eine Vorlage ist, und daß erst dann dieser Gegenstand die Bezeichnung als Entwurf zu verlieren habe, wenn er vom h. Landtage angenommen sein wird. Demnach glaube ich den Antrag stellen zu sollen, dieses Actenstück, welches wir jetzt in die Berathung zu ziehen im Begriffe sind, künftig hin zu betiteln: „Instruction für die Geschäftsthätigkeit des krainischen Landesauschusses.“

Präsident: Da der Berichterstatter im Namen des Ausschusses den dießfälligen Antrag stellt, so entfällt die Unterstützungsfrage. Ich bringe daher sogleich den Antrag selbst zur Schlußfassung und Abstimmung. Er lautet dahin, daß der vorliegende Entwurf den Titel haben solle: „Instruction für die Geschäftsthätigkeit des krainischen Landesauschusses.“ Jene Herren, welche mit diesem Antrage, mit diesem Titel einverstanden sind, bitte ich aufzustehen. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: Erster Abschnitt §. 1. (Liest denselben.)

Präsident: Wünscht Jemand über §. 1 zu sprechen? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich denselben in dem Wortlaute, wie ihn der Herr Berichterstatter vorgetragen hat, zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit §. 1 der Vorlage einverstanden sind, bitte ich, aufzustehen. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest S. 2.)

Präsident: Wünscht Jemand der Herren das Wort zu S. 2? (Nach einer Pause.) Wenn Niemand das Wort verlangt, so bringe ich diesen Paragraph zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit diesem Paragraph einverstanden sind, bitte ich aufzustehen. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest S. 3.)

Präsident: Wünscht Jemand der Herren zu S. 3 das Wort? (Nach einer Pause.) Da sich Niemand meldet, bringe ich den S. 3 in der vorgetragenen Fassung zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit dieser Fassung einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest S. 4.)

Präsident: Wünscht Jemand von den Herren das Wort zu S. 4? (Nach einer Pause.) Da Niemand sich meldet, so bringe ich S. 4 zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit diesem Paragraph einverstanden sind, bitte ich, sich gefälligst zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (liest S. 5.)

Präsident: Wünscht Jemand der Herren über S. 5 zu sprechen? (Nach einer Pause.) Da Niemand das Wort wünscht, so bringe ich S. 5 zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit diesem Paragraph einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Ich erlaube mir zu bemerken, daß im Druck des Entwurfes ein Druckfehler unterlaufen ist. Nämlich es soll heißen S. 13 der L.-D. nach den Worten: „sie erhalten eine jährliche Entschädigung aus Landesmitteln“ . . . (Abg. Brosch: Es ist S. 15.) Ja ich habe mich versprochen, es steht ja auch hier S. 15. — (liest S. 6.)

Präsident: Wünscht welcher der Herren zu S. 6 das Wort?

Statthalter Freih. v. Schloßnigg: Ich wünschte im S. 6 nach den Worten „und Anträge auf Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Gesetzen an den Landtag zu bringen“ die Berufung auf S. 19 der Landes-Ordnung; es wäre nur der Paragraph anzuführen.

Präsident: Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: Ich finde das in der vollsten Ordnung; von Seite der Commission wäre dieß auch geschehen, wenn nicht ein Versehen unterlaufen wäre, indem allgemein die Regel vorgewaltet hat, dort, wo die Landes-Ordnung in die Norm aufgenommen worden ist, dieselbe auch zu citiren.

Präsident: Der Herr Berichterstatter nehmen daher diesen Antrag als Antrag des Ausschusses auf?

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: Ich nehme ihn auf.

Präsident: Ich bringe nun S. 6, da Niemand sonst um das Wort sich gemeldet hat, zur Abstimmung, und zwar mit dem Beisatze, den Se. Excellenz der Herr Statthalter angeregt haben, nämlich, daß der S. 19 der Landes-Ordnung bezogen werden soll, nach den Worten „von Gesetzen an den Landtag zu bringen.“ Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage sammt dem Amendement einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: (liest S. 7.)

Präsident: Wünscht Jemand zu S. 7 das Wort?

Abg. Kromer: Hier wünschte ich eine etwas genauere Präcisirung. In der zweiten Alinea des S. 7 heißt es nämlich: „Der Landes-Ausschuß wird jedoch ermächtigt, dringende, in den Vorschlägen nicht vorgesehene Auslagen von Fall zu Fall bis zu einem Betrage von 1000 fl. zu bewilligen.“ Nun, was für Auslagen sollen es sein?

Ich glaube nur Auslagen in Landes-Angelegenheiten, und diese Bestimmung muß meiner Ansicht nach ausdrücklich aufgenommen werden. Um mich hier nur eines kurzen Beispiels zu bedienen, erwähne ich, daß der heilige Florian gewiß im ganzen Lande als Schutzpatron verehrt wird, und doch würde es der h. Versammlung gewiß nicht gefallen, wenn man aus dem Grunde für die hiesige Florianikirche zu deren besserer Adaptirung Vorschüsse bewilligen würde. Ebenso wäre ich vorläufig nicht einverstanden, daß man für die Morast-Entsumpfung aus dem Landesfonde Auslagen bewilliget. Um derlei Vorgängen vorzubeugen, wünschte ich daher eine genaue Präcisirung und die Einschaltung der Worte „für Landes-Angelegenheiten.“

Ich stelle daher den Antrag: „Der h. Landtag wolle beschließen, in der zweiten Alinea des S. 7 seien nach den Worten „der Landes-Ausschuß wird jedoch ermächtigt“ die Worte einzuschalten „für Landes-Angelegenheiten (S. 18 der Landes-Ordnung)“, und weiter würde der Paragraph nach der Fassung des Landes-Ausschusses lauten. (Uebergibt den Antrag schriftlich.)

Präsident: Ich bringe dieses Amendement des Herrn Landtags-Abgeordneten Kromer vorläufig zur Unterstüßungsfrage.

Der Antrag lautet: „Der h. Landtag wolle beschließen, im S. 7 in der zweiten Alinea seien nach den Worten „der Landes-Ausschuß wird jedoch ermächtigt“ die Worte einzuschalten „für Landes-Angelegenheiten (S. 18 der L.-D.).“

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist hinlänglich unterstützt. Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: Ich halte es zwar für eine selbstverständliche Sache, nachdem der Landes-Ausschuß als Organ des Landtages lediglich eben die dem Landtage obliegenden Angelegenheiten, und das sind Landes-Angelegenheiten, zu besorgen hat, und daher auch in seinen Functionen an die Norm gebunden ist, daß er nur für Landes-Angelegenheiten zu sorgen, und daher auch nur für solche Auslagen zu bestreiten hat. Wenn jedoch das h. Haus der Ansicht ist, daß dadurch die Deutlichkeit gefördert werde, so habe ich von Seite des Comité's durchaus keine weitere Einwendung dagegen. Das Comité selbst hielt diese Worte für überflüssig.

Abg. Brosch: Ich will dazu nur bemerken, wenn von der Ansicht ausgegangen wird, daß z. B. Vorschüsse oder Gelder für eine Kirche bewilligt würden, so sind das bloß Darlehen, und Darlehen gehören nicht in diesen Paragraph.

Der Ausschuß hat sich in diesem Paragraphen das wohl vor Augen und den Beisatz des Herrn Abg. Kromer für ganz überflüssig gehalten.

Abg. Kromer: Von Darlehen ist hier gar keine Rede. Es ist nur die Rede davon, ob der Landes-Ausschuß auch in zweifelhaften Fällen definitive Auslagen aus dem Landesfonde bewilligen könne. Eben weil wir neulich den Thurmbau bei der Spitalskirche berathen hatten, und weil damals auch Auslagen beabsichtigt waren, welche den Landesfond nicht treffen sollen, so glaube ich, daß noch mehrere derlei zweifelhafte Fälle vorkommen könnten, wo der Landes-Ausschuß Ausgaben bewilligt, der Landtag aber dafür das Nachsehen haben wird. Um derlei Fällen vorzubeugen,

will ich eine genaue Präcisirung in diesem Paragraphen, daß nur für erweisliche Landes-Angelegenheiten Ausgaben bewilliget werden können.

Präsident: Wünscht noch Jemand von den Herren das Wort? (Nach einer Pause): Da Niemand das Wort ergreift, so werde ich den §. 7 zuerst in der Fassung, wie ihn der Landes-Ausschuß beliebte, zur Abstimmung bringen, und dann den Zusatzantrag des Herrn Abg. Kromer.

Jene Herren, welche mit §. 7, mit Vorbehalt des Amendements des Herrn Abg. Kromer einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Ich bringe nun das Amendement des Herrn Abg. Kromer zur Abstimmung, welches dahin lautet, daß im §. 7 in der zweiten Alinea nach den Worten „der Landes-Ausschuß wird ermächtigt“ die Worte einzuschalten seien „für Landes-Angelegenheiten (§. 18 der L.-O.).“

Jene Herren, welche mit diesem Zusatz einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität. — Für die Redaction wird der Herr Berichterstatter sorgen.

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 8).

Präsident: Wünscht Jemand von den Herren Abgeordneten zu §. 8 das Wort? (Nach einer Pause): Da Niemand dasselbe wünscht, so bringe ich den §. 8 in der vorgetragenen Fassung zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit §. 8 einverstanden sind, bitte ich, sich gefälligst zu erheben. (Geschicht.) Es ist angenommen.

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 9).

Präsident: Wünscht Jemand von den Herren zu §. 9 das Wort? (Nach einer Pause): Da sich Niemand meldet, bringe ich §. 9 in der vorgetragenen Fassung zur Abstimmung. Ich bitte jene Herren, welche mit diesem Paragraphen einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: (Liest §. 10.)

Präsident: Wünscht Jemand von den Herren zu §. 10 zu sprechen? (Nach einer Pause): Da sich Niemand erhebt, bringe ich den §. 10 in der vorgetragenen Fassung zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, bitte ich, sich gefälligst zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 11.)

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 11 das Wort?

Abg. Kromer: Der §. 11 spricht in lit. c) von der Erhaltung der Landesgebäude u. dgl. Alle öffentlichen Verwalter, insbesondere die l. f. Beamten, sind gehalten, größere Neubauten, Adaptirungen, mehr kostspielige Reparaturen u. s. w., so wie auch größere Ausstattungen der Localitäten im öffentlichen Offert- oder Herabminderungswege zu bewerkstelligen. Das hat bisher auch der Landes-Ausschuß gethan; damit es jedoch nicht lediglich bei dem Ufus bleibe, sondern damit dieser Vorgang auch gesetzlich bestimmt werde, würde ich beantragen: „Der h. Landtag wolle beschließen: Der Alinea c) des §. 11 sei beizufügen: Und die Ausführung aller Neubauten, dann größerer Adaptirungen oder Ausbesserungen, ebenso auch die Beistellung aller mehr kostspieligen Erfordernisse für die Landesanstalten und Aemter im Offert- oder Herabminderungswege zu veranlassen.“ Man könnte zwar sagen, daß diese meine Bestimmung sich aus dem Schlusssatz: „mit der Aufmerksamkeit eines redlichen und fleißigen Hausvaters zu sorgen“, von selbst verstehe. Allein ein fleißiger und redlicher Hausvater, welcher sein Vermögen selbst verwaltet, wird in der Regel keine Offert- oder Herabminderungs-

Verhandlung veranlassen. Diese Vorschrift besteht in der Regel nur für die Verwalter eines öffentlichen Vermögens, und ich halte es für gerathen, auch den Landes-Ausschuß wenigstens in wichtigeren Fällen daran zu binden.

Präsident: Der Herr Abg. Kromer stellt den Antrag: „Der hohe Landtag wolle beschließen: Der Alinea c) des §. 11 sei beizufügen: „und die Ausführung aller Neubauten, dann größerer Adaptirungen oder Ausbesserungen, ebenso auch die Beistellung aller mehr kostspieligen Erfordernisse für die Landesanstalten und Aemter im Offert- oder Herabminderungswege zu veranlassen.“

Ich bringe diesen Antrag zuerst zur Unterstützungsfrage. Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich gefälligst zu erheben. (Geschicht.) Er ist hinlänglich unterstützt. Wünscht Jemand von den Herren über §. 11 im Allgemeinen und speciell über diesen Antrag des Herrn Abg. Kromer zu sprechen? (Nach einer Pause): Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: Das Comité hat die Frage, welche durch den Antrag des Herrn Vorredners in Anregung gebracht worden ist, allerdings bei Berathung des vorliegenden Entwurfes verhandelt; es hat in Erwägung gezogen, ob es in dieser Hinsicht zweckmäßig sei, den Landes-Ausschuß an die gewöhnliche Art der Hintangabe solcher Erhaltungsarbeiten oder neuer Constructionen zu binden, oder nicht. Das Comité hat sich für die gegebene Fassung des §. 11 lit. c) aus dem Grunde entschieden, weil erstens der Landes-Ausschuß ohnehin dem Landtage gegenüber für die gute Gebarung mit den ihm anvertrauten Geldern verantwortlich ist, und da es demnach dem Landtage noch immer frei steht, eine dießfällige, nicht zweckmäßig getroffene Verfügung zu rügen und die anderen Mittel der Verantwortlichkeit in Anwendung zu bringen; andererseits enthielte eine solche Bestimmung eine Bindung des Landes-Ausschusses, welche in vielen Fällen zum Nachtheile des wahren Interesses führen würde. Es ergeben sich sehr häufig Fälle, daß derlei Arbeiten im Offertwege hintangegeben, allerdings um stauend billige Preise übernommen und hergestellt werden. Es ist dann aber auch sehr häufig der Fall, daß man in die innere Beschaffenheit der geleisteten Arbeit, ohne sie wieder zu zerstören, nicht hinein sehen kann, dann läßt es sich nicht beurtheilen, ist sie eine gute oder eine schlechte. Wenn nun Jemand im Offertwege außerordentlich billige Preise gewährt, so ist es leider zu vermuthen, daß er es auf Kosten der Solidität der Arbeit thut; darum hat das Comité in dieser Hinsicht den Landes-Ausschuß nicht zu binden für gut erachtet, von der Voraussetzung ausgehend, der Landes-Ausschuß werde es in seinem Interesse finden, dort, wo es nicht gegen die Zweckmäßigkeit der Herstellung spricht, Offertverhandlungen auszuschreiben, um eben seine eigene Verantwortlichkeit dadurch zu erleichtern, und deswegen glaube ich, wäre es am zweckmäßigsten, wenn der hohe Landtag die Fassung des §. 11, wie das Comité sie vorgeschlagen hat, annehmen wollte, um in dieser Hinsicht dem Landes-Ausschuß freie Hand zu lassen, nach seinem Ermessen das Zweckmäßigste zu verfügen, indem dem Landtage eben die Verantwortlichkeit des Landes-Ausschusses die wünschenswerthe Garantie bietet, daß dem Landesvermögen kein Schade zugefügt werde.

Präsident: Da über die Position des §. 11 sonst keine Einwendung erhoben worden ist, der Antrag des Herrn Abg. Kromer sich aber als Zusatzantrag darstellt, unbeschadet des Bestandes der übrigen Positionen in diesem Paragraphen, so denke ich zuerst den §. 11 im Ganzen zur Abstimmung zu bringen, sofort aber den Zusatzantrag des

Herrn Abg. Kromer zu lit. c) dieses Paragraphes. Sind die Herren mit diesem Modus der Abstimmung einverstanden? (Nach einer Pause): Da sich Niemand dagegen meldet, so werde ich diesen Abstimmungs-Modus beobachten, und bitte daher jene Herren, welche mit §. 11 in der vorgetragenen Fassung, mit Vorbehalt der Abstimmung über den Kromer'schen Antrag einverstanden sind, sich gefälligst zu erheben. (Geschicht.) Dieser Paragraph ist in der Fassung des Ausschusses angenommen. Ich bringe nun den Zusatzantrag des Herrn Abg. Kromer zu §. 11 lit. c zur Abstimmung. Ich wiederhole ihn nochmals. (Liest denselben.) Jene Herren, welche mit diesem Zusatzantrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist gefallen. 27 Herren sind gegenwärtig, 14 ist die Majorität.

Berichterstatter Freih. v. Pfaltrern: (Liest §. 12.)

Präsident: Wünscht Jemand von den Herren Abgeordneten zu §. 12 das Wort?

Abg. Kromer: Es ist bereits in §. 32 der L.=D. angedeutet, daß die näheren Bestimmungen über die dem Landes-Ausschusse zukommenden Geschäfte, betreffend die Gemeindefachen und l. f. Steuern, einem besondern Gemeinde und Steuergesetze vorbehalten sind. Diesen Paragraph fand ich in vorliegender Instruction nicht aufgenommen. Es wäre daher eine Andeutung darauf vielleicht am zweckmäßigsten hier angebracht, und ich würde als Zusatz zu diesem Paragraphen beantragen, es sei dem §. 12 beizuschalten: „In Gemeinde- und Steuerangelegenheiten aber wird dem Landes-Ausschusse die Besorgung jener Geschäfte obliegen, welche, und in so weit sie denselben durch besondere Gemeinde- und Steuergesetze nachträglich zugewiesen werden.“ (§. 32 L.=D.)

Präsident: Ich bringe den eben vernommenen Antrag des Herrn Abg. Kromer zur Unterstützungsfrage. Jene Herren, welche denselben zu unterstützen Willens sind, bitte ich, sich gefälligst zu erheben. (Geschicht.) Er ist hinreichend unterstützt. Wünscht Jemand der Herren zu §. 12 das Wort?

Abg. Deschmann: Ich bitte, Herr Vorsitzender, einen Lapsus calami muß ich berichtigen; es heißt hier „bis dieselben im verfassungsmäßigen Wege keine Aenderung erfahren“, sprachrichtiger würde es heißen: „bis dieselben im verfassungsmäßigen Wege eine Aenderung erfahren.“

Präsident: Die Bemerkung des Herrn Abg. Deschmann wird vom Herrn Berichterstatter als richtig anerkannt. Findet darüber keine Bemerkung Statt?

Ich frage nochmals, ob Jemand der Herren über die Fassung des §. 12, wie sie vom Ausschusse beliebt worden ist, und namentlich über das Amendement des Herrn Abg. Kromer etwas zu sprechen wünscht? (Nach einer Pause): Wenn sich Niemand meldet, so bitte ich den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Freiherr v. Pfaltrern: Der Einfluß des Landes-Ausschusses auf Gemeindefachen bildet ohnedem einen Gegenstand der besonderen Regierungsvorlage über die Ordnung des Gemeindefachens selbst und werden durch dieses vom Landtage zu votirende Gesetz geregelt werden. Was die Einflußnahme auf die Steuerangelegenheit anbelangt, so werden eben die neu erscheinenden Gesetze, die Landesordnung oder die für die gegenwärtige Instruction als maßgebend angenommenen Gesetze ergänzen und daher man es den Bestimmungen dieser Gesetze anheim gestellt lassen kann, dem Landes-Ausschusse eine gewisse Thätigkeit zuzuweisen, welche jedoch die Commission nicht vorsehen konnte und deshalb auch nicht in

ihre Instruction aufnehmen konnte; sie hat sich, wie ich bereits in der Einleitung zu meinem heutigen Vortrage bemerkt habe, innerhalb des Rahmens der Landesordnung gehalten und die dießfällige Bestimmung des §. 32, nachdem sie eine practische Folge im gegenwärtigen Augenblicke noch nicht hat, ausdrücklich aufzunehmen für überflüssig erachtet.

Präsident: Ich werde hier zuerst den §. 12, wie er vom Ausschusse vorgetragen wurde, zur Abstimmung bringen.

Abg. Kromer: Ich habe nur erwähnen wollen, daß, weil alle anderen Paragraphen, welche den Wirkungsbereich des Landes-Ausschusses betreffen, in diese Instruction aufgenommen worden sind, dieser einzelne Paragraph nicht übergangen werden kann.

Präsident: Ich werde also den §. 12 in der Fassung zur Abstimmung bringen, wie sie dem Ausschusse beliebt hat, dann aber den Antrag des Herrn Abg. Kromer, welcher sich als Zusatzantrag herausstellt. Diejenigen Herren, welche mit Vorbehalt des Kromer'schen Antrages den Antrag in der Fassung des Ausschusses anzunehmen belieben, bitte ich gefälligst, aufzustehen. (Geschicht.) Er ist angenommen. Ich bringe nun den Kromer'schen Antrag zur Abstimmung und ich erlaube mir denselben nochmals vorzutragen. Der Antrag lautet: „Der h. Landtag wolle beschließen: Dem §. 12 sei beizuschalten: In Gemeinde- und Steuerangelegenheiten aber wird dem Landes-Ausschusse die Besorgung jener Geschäfte obliegen, welche und in so weit sie demselben durch besondere Gemeinde- und Steuergesetze nachträglich zugewiesen werden. §. 32 L.=D.“

Jene Herren, welche entschlossen sind, diesen Zusatzantrag zu §. 12 anzunehmen, bitte ich gefälligst, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist gefallen. Herr Kromer, ich bitte den Antrag zu fertigen.

Berichterstatter Freih. v. Pfaltrern: (Liest §. 13.)

Präsident: Wünscht Jemand der Herren zu §. 13 das Wort? (Nach einer Pause): Da sich Niemand erhebt, so bringe ich den §. 13 im Wortlaute des Ausschusses zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freih. v. Pfaltrern: (Liest §. 14.)

Präsident: Wünscht Jemand der Herren zu §. 14 das Wort? (Nach einer Pause): Da Niemand zu sprechen wünscht, so bringe ich den §. 14, wie er vorgetragen wurde, zur Abstimmung, und bitte zur Abwechslung jene Herren, welche damit einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freih. v. Pfaltrern: (Liest §. 15.)

Präsident: Wünscht welcher der Herren zu §. 15 das Wort?

Berichterstatter Freih. v. Pfaltrern: Bei diesem Paragraphen möchte ich selbst eine Aenderung beantragen. Ich würde nämlich das 2. Alinea nicht in zukünftiger Zeit, sondern in gegenwärtiger Zeit stylistiren und zwar dahin: „Eine besondere Dienstespragmatik enthält die näheren Bestimmungen über die Systemisirung des Personal- und Besoldungsstandes dieser Beamten und Diener, die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihrer Ruhe- und Versorgungsgenüsse, so wie die einzelnen Dienstesinstructions und ist für den Landes-Ausschuß maßgebend.“ (§. 25 L.=D.)

Ich erlaube mir die vorgetragene frühere Stylistirung des Antrages des Comité's aus dem Grunde zu rechtfertigen, weil damals die betreffenden Positionen noch nicht dem Hause vorgelegen waren, während sie jetzt wenigstens theilweise angenommen worden sind.

**Präsident:** Stellen Herr Berichterstatter nun dieses Amendement im eigenen Namen?

**Berichterstatter Freih. v. Apfalktrern:** Ich muß es im eigenen Namen stellen, weil ich diesen Gegenstand nicht mit dem Comité berathen konnte.

**Präsident:** So muß ich diesen Verbesserungsantrag zur Unterstützungsfrage bringen.jene Herren, welche mit diesem gegenwärtigen Antrage einverstanden sind, bitte ich gefälligst zur Unterstützung sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Wünscht Jemand der Herren zu §. 15 das Wort?

**Abg. Kromer:** Ich habe nur erwähnen wollen, daß die Dienstespragmatik allerdings sich dahin ausspricht, daß die Beamten der Hilfskanzlei und dann die Buchhaltungsbeamten dem Landes-Ausschusse unterstehen, daß sie jedoch keine Erwähnung davon macht, ob auch alle übrigen Beamten der ständischen Anstalten demselben unterstehen. Es ist daher entweder in vorliegender Instruction oder aber in der Dienstespragmatik bestimmt auszusprechen, daß alle aus dem Landesfonde dotirten Beamten dem Landes-Ausschusse unterstehen. Ebenso enthält die Dienstespragmatik keine Instruction, wer eigentlich den Beamten Gehaltsvorschüsse, wer ihnen Remunerationen, Aushilfen u. s. w. zu bewilligen habe, daher auch diese Frage entweder in der Dienstespragmatik, oder aber in vorliegender Instruction zu ergänzen wäre. Ich bitte daher, an die h. Versammlung die Anfrage zu stellen, ob sie die dießfällige Bestimmung entweder in vorliegender Instruction, oder aber ob sie dieselbe in der Dienstespragmatik aufgenommen haben will. Sie fehlt in dem Einen, wie in dem Anderen.

**Präsident:** Haben der Herr Abgeordnete Kromer dießfalls keinen Antrag?

**Abg. Kromer:** Für den Fall, daß die Bestimmung hier aufgenommen wird, hätte ich allerdings einen Antrag; für den Fall jedoch, als beliebt werden sollte, die Bestimmung über die Unterordnung der Beamten, dann die Bestimmungen über die Gehalts-Zubesserungen, über Vorschüsse, Aushilfen u. s. f. in die Dienstespragmatik aufzunehmen, müssen natürlich alle diese Fragen dort zur Sprache kommen.

**Präsident:** Der Präsident des Hauses ist nach der Geschäftsordnung nur berechtigt, Anträge von einzelnen Mitgliedern und Amendements, welche gestellt werden, zur Frage an das Haus zu bringen. Da der Herr Abgeordnete Kromer verlangt, eine Vorfrage zur Abstimmung zu bringen, so kann ich auf diesen Antrag nicht eingehen, jedoch bleibt es ihm vorbehalten einen Antrag zu stellen.

**Abg. Kromer:** So werde ich den Antrag stellen und begründen. Falls er hier fällt, wird er bei der Dienstespragmatik zur Sprache kommen müssen. Es heißt im §. 15: „Der Landes-Ausschuß überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener.“ Meiner Ansicht nach hätte die Bestimmung voranzugehen, daß sämtliche Beamten dem Landes-Ausschusse untergeordnet sind. Was weiter die Besoldungsvorschüsse anbelangt, so wäre ich der Ansicht, daß dem Landes-Ausschusse das Recht eingeräumt werden solle, den Beamten einen höchstens zweimonatlichen Besoldungsvorschuß zu bewilligen. Belangend jedoch die Gehaltszulagen, Remunerationen und Aushilfen, so würde ich dieselben der h. Versammlung vorbehalten haben, und zwar aus dem Grunde, weil vorerst die Besoldungen genügend hoch bemessen sind, daher Gehaltszulagen und Aushilfen nur selten angesprochen werden dürfen; ebenso auch Remunerationen nur im Falle erwiesener vorzüglicher Verwendung. Die Beurtheilung dessen würde ich, weil der Ausschuß ohnedieß sein Präliminare nicht

überschreiten darf, der h. Versammlung überlassen. Ich würde daher den Antrag stellen, das erste Alinea des §. 15 sei nachfolgend abzuändern:

„Dem Landes-Ausschusse unterstehen die sämtlichen aus Landesfondem besoldeten Beamten und Diener; er überwacht daher deren Dienstleistung und kann ihnen im Falle unverschuldeter Bedrängniß jedoch höchstens einen zweimonatlichen Gehaltsvorschuß bewilligen. Die Bewilligung größerer Vorschüsse, dann der Gehaltszulagen, Remunerationen oder Aushilfen bleibt dem Landtage vorbehalten.“

**Präsident:** Der h. Landtag hat den Antrag des Herrn Abg. Kromer vernommen. Ich bringe nun denselben vorläufig zur Unterstützungsfrage. Jene Herren, welche denselben unterstützen wollen, bitte ich gefälligst sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist hinlänglich unterstützt.

Wünscht Jemand der Herren über den §. 15, rückfichtlich über diesen Zusatzantrag das Wort? (Nach einer Pause): Da sich Niemand zum Worte meldet, so bitte ich den Herrn Berichterstatter dasselbe zu nehmen.

**Berichterstatter Freih. v. Apfalktrern:** Ich bin in der Richtung vollkommen mit dem Herrn Vorredner einverstanden, daß ein, die dießfälligen Bestimmungen normirender Beschluß im Hause gefaßt werden müsse, jedoch glaube ich nicht, daß der heutige Gegenstand derjenige ist, in welchen sich diese Normirung zweckmäßig einreihen ließe. Ich habe bereits in der allgemeinen Einleitung zu meinem heutigen Vortrage den Gesichtspunct beleuchtet, von welchem aus das Comité die Bestimmungen, welche die dem Landes-Ausschusse beigegebenen Hilfsorgane betreffen, von der heutigen Vorlage fern gehalten hat, nämlich ich habe gesagt, daß dieß aus dem Grunde geschehen ist, weil man sie in der Dienstespragmatik besser am Platze hielt, nachdem die gegenwärtig in Berathung stehende Instruction eigentlich nur eine Instruction für die Geschäftsführung des Landes-Ausschusses als solchen, in seinem Innern zu geben hat, währenddem die Bestimmungen, welche von meinem Herrn Vorredner beantragt worden sind, wirklich die ihm beigegebenen Hilfsorgane und Diener betreffen, daher sie in jenes Gesetz oder in jene Verfügung des Landtages aufgenommen werden sollen, welche überhaupt das Verhältniß dieser Beamten und Diener regelt und ordnet; es wird ohnedem in wenigen Tagen die Dienstespragmatik zur Verhandlung kommen, und da, glaube ich, wird der passende Platz sich finden, wo man die Positionen aufnehmen kann, welche der Antrag des Herrn Vorredners im Sinne hat. Im §. 15 würde sie, glaube ich, weniger oder gar nicht passen, nachdem eben der Landes-Ausschuß nur seinen Beamten und Dienern gegenüber die dießfälligen Bestimmungen zu beobachten hat, nicht aber in Betreff seiner eigenen Geschäftsführung.

**Abg. Kromer:** Mir ist es gleichgiltig, ob mein Antrag hier oder aber bei der Dienstespragmatik zur Sprache gebracht wird. Ich durfte ihn hier nur nicht übergehen, nachdem nämlich vorliegend von der Bevollmächtigung des Landes-Ausschusses, insofern sie demselben nicht geschlechtlich übertragen ist, gesprochen wird. Denn eine gesetzlich übertragene Bevollmächtigung zur Bewilligung von Gehaltsvorschüssen, Aushilfen u. s. w. hat der Ausschuß nicht, daher ich hier vorsichtsweise davon Erwähnung gethan habe. Nachdem aber beliebt wird, alle diese Bestimmungen in die Dienstespragmatik aufzunehmen, so ziehe ich den Antrag zurück, indem es im Ganzen genommen, gleichgiltig ist, ob die Bestimmungen da oder dort getroffen werden. (Rufe: Schluß der Debatte.)

**Präsident:** Da Herr Abgeordneter Kromer seinen Antrag zurückgezogen hat, so entfällt die Abstimmung dar-



über. Ich werde den §. 15 in 2 Abtheilungen zur Abstimmung bringen. Die erste Alinea lautet: „Der Landes-Ausschuß überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener.“ Jene Herren, welche mit dem Passus einverstanden sind, bitte ich, sich gefälligst zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

In der 2. Alinea ist der Verbesserungs-Antrag des Herrn Abg. Baron Apfaltrern gestellt worden; da derselbe weiter geht, als der Ausschußantrag, so bringe ich den Verbesserungsantrag des Baron Apfaltrern zur Abstimmung. Er lautet statt der vom Ausschusse beliebten Position so: „Eine besondere Dienstpragmatik enthält die näheren Bestimmungen über die Systemisirung des Personal- und Beförderungsstandes dieser Beamten und Diener, die Art ihrer Ernennung und Disciplinarbehandlung, ihrer Ruhe- und Versorgungsgenüsse, so wie die einzelnen Dienstinstructionen, und ist für den Landes-Ausschuß maßgebend. (§. 25 L.=D.)“ Jene Herren, welche diesem Verbesserungsantrag ihre Zustimmung geben, bitte ich, gefälligst sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 16.)

Präsident: Wünscht Jemand der Herren zu §. 16 das Wort? (Nach einer Pause): Da sich Niemand meldet, so bringe ich §. 16 in der vorgetragenen Fassung zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit diesem Paragraphen einverstanden sind, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 17.)

Präsident: Wünscht Jemand der Herren zu diesem Paragraphen das Wort? (Nach einer Pause): Da sich Niemand meldet, so bringe ich den Paragraphen in der vorgetragenen Fassung zur Abstimmung und bitte jene Herren sitzen zu bleiben, welche mit diesem Antrage einverstanden sind. (Es erhebt sich Niemand.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Freiherr v. Apfaltrern: „Zweiter Abschnitt. Art der Geschäftsbehandlung im Landes-Ausschusse.“ (Liest §. 18.)

Präsident: Wünscht welcher der Herren Abgeordneten zu §. 18 das Wort?

Statthalter Freih. v. Schloißnigg: Ich habe nur die frühere Bemerkung zu wiederholen; nach dem Worte „zu erledigen“ dürfte in der vierten Zeile „§. 42 der L.=D.“ zu citiren sein, aus welchem diese Bestimmung aufgenommen ist.

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: Ja wohl!

Präsident: Wünscht Jemand der Herren dießfalls zu sprechen? (Es meldet sich Niemand.) Der Herr Berichterstatter?

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: Ich bin mit diesem Zusatzantrage im Sinne der früheren Bemerkung vollkommen einverstanden.

Präsident: Ich bringe daher, da sich Niemand weiter zum Worte meldet, §. 18 in der Fassung, wie sie der Ausschuß vorgetragen hat, mit dem Zusatzantrage, den Herr Baron Apfaltrern als Berichterstatter aufgenommen hat, nämlich nach dem Worte „zu erledigen“ „§. 42 L.=D.“ zu beziehen, zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Er ist angenommen, und der Herr Berichterstatter wird dieses Citat aufnehmen.

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: Es ist bereits corrigirt. (Liest §. 19.)

Präsident: Wünscht Jemand zu diesem §. 19 das Wort?

Statth. Freih. v. Schloißnigg: Dieser Paragraph stimmt wohl nicht vollkommen mit der Bestimmung des §. 42 der L.=D. überein.

Der §. 42 sagt: „Die Geschäfte sind in Collegial-Berathung zu verhandeln.“ das läßt nun keine Ausnahme zu. Es ist wohl andererseits augenscheinlich, daß die collegialische Berathung aller Stücke oft unnötigen Zeitaufwand verursacht. Ich glaube daher, daß man eben nicht darauf bestehen werde, daß das, was man im Geschäftsleben Currentien nennt, alles zum Vortrage komme, allein zu wünschen wäre es, daß eine Vorfrage getroffen werde, daß alle Beisitzer des Landes-Ausschusses von den Currentien Kenntniß erlangen. Denn das läßt sich andererseits nicht läugnen, daß schon in den ersten Stadien, bei voreinleitenden Erledigungen manchmal eine Sache gänzlich vergriffen werden kann, und auf eine Art, welche die spätere collegiale Berathung sehr hindern und aufhalten kann.

Es ist bei Gerichtsstellen ein ähnlicher Vorgang. Wo die collegiale Berathung vorgeschrieben ist, werden gewisse Geschäftsstücke current erledigt; es ist jedoch dafür gesorgt, daß die Mitglieder davon in Kenntniß kommen.

Eine solche Bestimmung könnte allenfalls auch hier durch nachträgliche Einsicht oder sonst wie immer geschehen.

Präsident: Wünscht Jemand der Herren dießfalls das Wort? (Nach einer Pause.) Da sich Niemand meldet, so bitte ich den Herrn Berichterstatter Bar. Apfaltrern, sich zu äußern.

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: Der §. 25 spricht von Geschäftsstücken, deren Erledigung wirklich von so geringem Belange ist, daß selbe in einer Sitzung nur zu unnötigem Zeitverluste, und keineswegs zu einem besondern Nutzen führen könnte, und deswegen wurde eben für diese Geschäftsstücke, welche im §. 25 ohnedem sehr beengend bezeichnet werden, die Verhandlung im currenten Wege gestattet, und es ist eben für den Fall, welchen der Herr Landeschef im Auge hat, daß nämlich durch eine solche currente Behandlung einer wichtigen Sache Eintrag geschehen könnte, die Vorsicht getroffen worden, daß eben dem Landeshauptmanne die Obliegenheit auferlegt worden ist, bei der Revision so beschaffene Geschäftsstücke zurück zu behalten und der Berathung zuzuweisen.

Das Comité glaubte eben durch diesen Nachsatz dem begegnen zu sollen, daß durch die currente Behandlung des einen oder des andern Geschäftsstückes der Sache selbst ein Nachtheil zugefügt werde, und ich glaube daher die unveränderte Annahme der Fassung des §. 25 befürworten zu sollen, indem ich denselben auch thatsächlich mit dem §. 42 der L.=D. eben mit Rücksicht auf die Gattung der Geschäftsstücke und auf die Natur der Sache selbst nicht im Widerspruche finde.

Statth. Freih. v. Schloißnigg: Dagegen habe ich nur zu erwidern, daß die Beurtheilung hier lediglich dem Herrn Landeshauptmanne überlassen ist, ob er einen Anstand in der currenten Erledigung findet, und demnach solchen zur Berathung zuweist oder nicht, während dem sich späterhin zeigen kann, daß die andern drei Mitglieder des Landes-Ausschusses einer ganz entgegengesetzten Meinung gewesen wären, wenn sie rechtzeitig von der Erledigung in Kenntniß gewesen wären.

Ich habe das Alles schon in Vorhinein zugegeben, was der Herr Antragsteller bemerkt hat, daß die Geschäfts-Behandlung oft unnötigerweise verzögert würde, daher nur den Wunsch ausgedrückt, es möge Vorfrage getroffen werden, daß die Herren Beisitzer in die Kenntniß der currenten Erledigungen gelangen, was durch nachträgliche Einsicht ganz leicht möglich wäre.

Präsident: Behalten sich Euer Excellenz diefalls eine Regierungsvorlage vor?

Statth. Freih. v. Schloßnigg: Auf keinen Fall, ich mache nur diese Bemerkung zur Vermeidung künftiger Beanständigungen.

Präsident: Da rücksichtlich des §. 19 vom h. Hause kein Abänderungs- oder Zusatz-Antrag gestellt worden ist, so bin ich bemüht, diesen Paragraph in der Fassung, wie ihn der Herr Berichterstatter vorgebracht hat, zur Abstimmung zu bringen.

Jene Herren, welche mit diesem Paragraphen in dieser Fassung einverstanden sind, bitte ich, sich gefälligst zu erheben. (Geschicht.) Er ist einstimmig angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 20.)

Präsident: Wünscht Jemand von den verehrten Herren zu dem §. 20 das Wort?

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Es dürfte wieder die Citirung eines Paragraphes der Landes-Ordnung hincommen!

Präsident: Haben Herr Berichterstatter etwas zu bemerken?

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Ich bitte mir nur einen Augenblick zu gestatten. Es ist ein Schreibverstoß unterlaufen. Erstens soll es heißen: Wäre Gefahr im Verzuge vorhanden, nicht am Verzuge, dann glaube ich, wird noch ein Paragraph aus der Landes-Ordnung zu citiren sein, und zwar §. 42:

„Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Ausschußbeisitzern, §. 42 L.=D.“ weil es da heißt: „Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Ausschußbeisitzern erforderlich.“

Abg. Dr. Suppan: Ich bitte um das Wort. Mir scheint der zweite Satz dieses Paragraphes zu Zweifeln Anlaß zu geben.

Er lautet nämlich derart, daß bei gleichgetheilten Stimmen die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gebe. Es kann der Fall vorkommen und kommt öfter vor, daß bei einer Sitzung nur drei Ausschuß-Mitglieder zugegen sind und der Landeshauptmann als vierter.

Würden nun zwei Ausschuß-Mitglieder für einen Antrag stimmen, und ein anderes Ausschuß-Mitglied und der Landeshauptmann dagegen, so würde nach diesem zweiten Satze die Stimme des Landeshauptmannes in der Art den Ausschlag geben, daß eben die Ansicht des einen Ausschuß-Mitgliedes und des Landeshauptmannes zum Beschlusse erhoben würde.

Eine Beschränkung in dieser Beziehung ist nur in dem letzten Satze dieses Paragraphes festgestellt, nämlich bei Verleihung von Stiftungen oder Dienstplätzen, wo die Stimme des Landeshauptmannes nur im Anschlusse an einen der bereits gestellten Anträge maßgebend ist.

Ich glaube daher, es wäre bei dem zweiten Satze der Beisatz einzuschalten: „Bei gleichgetheilten Stimmen der Ausschuß-Mitglieder.“ Ich würde beantragen, daß die Worte „der Ausschuß-Mitglieder“ nach dem Worte „Stimmen“ eingeschaltet werden.

Präsident: Ich bitte, mir den Antrag schriftlich zu überreichen.

Abg. Dr. Suppan: Ich bitte, ihn vielleicht vorher zur Unterstützung zu bringen.

Präsident: Die Herren haben den Antrag des Herrn Dr. Suppan vernommen. Ich bringe ihn vorläufig zur Unterstützungsfrage.

Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich gefälligst zu erheben. (Geschicht.) Er ist hinreichend unterstützt.

Wünscht noch Jemand von den Herren über diesen Paragraphen und das beantragte Amendement das Wort? (Nach einer Pause): Da sich Niemand meldet, so gebe ich dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: Ich halte diesen Beisatz für überflüssig aus dem Grunde, weil ich eben nicht denken kann, wie im gegebenen Falle gleichgetheilte Stimmen sein können. Denn, wenn drei Ausschuß-Mitglieder und der Vorsitzende da sind, so können die Stimmen nicht gleichgetheilt sein, bevor der Landeshauptmann seine Stimme abgibt; entweder auf einer oder auf der andern Seite müssen zwei Stimmen sein, und dann ist das eben die Majorität.

Ich kann mir die Gleichtheilung der Stimmen nur denken, wenn in der Sitzung vier Ausschuß-Mitglieder anwesend sind und je zwei für eine Ansicht stimmen, dann sind die Stimmen gleichgetheilt, dann soll nach Ansicht des Comité's immerhin die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag geben.

Für Besetzungen von Stiftungen wurde deswegen am Schlusse des Paragraphen eine besondere Vorsicht gebraucht, weil sich Fälle ergeben haben, daß unter mehreren Competenten die für den einen oder andern Satz waren, richtig jeder Herr Ausschuß-Beisitzer für einen Andern gestimmt hat, und so ist dann eine Majorität nicht möglich, und um derlei Stiftungen doch zur Verleihung zu bringen, weil am Verzuge die Gefahr des Verlustes oder der Sistirung des betreffenden Genusses für längere Zeit hastet, war das Comité bemüht, zu diesem Auskunftsmittel zu greifen.

Präsident: Es sind zu diesem Paragraphen zwei kleine Zusatzanträge gestellt worden. Der eine wird keiner Abstimmung bedürfen, indem nur der §. 42 der L.=D. bezogen wird.

Der zweite, der Zusatzantrag des Herrn Abg. Dr. Suppan, welchen ich auch später zu unterschreiben bitte.

Ich bringe zuerst den §. 20, wie er hier vom Herrn Referenten vorgebracht wurde, zur Abstimmung, mit Vorbehalt der Abstimmung über den Zusatz des §. 42 der L.=D. und das Amendement des Herrn Dr. Suppan.

Jene Herren, welche mit der Fassung dieses Paragraphes mit diesem Vorbehalte einverstanden sind, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Jene Herren, welche mit dem Zusatz, mit der Einschaltung bei der vierten Zeile „§. 42, L.=D.“ einverstanden sind, bitte ich, auch sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Er ist angenommen.

Jene Herren aber, welche mit dem Zusatzantrage des Herrn Abg. Dr. Suppan, welcher dahin lautet: „Der h. Landtag wolle beschließen, es seien im §. 20 im zweiten Satze nach den Worten „gleichgetheilten Stimmen“ die Worte „der Ausschuß-Mitglieder“ einzuschalten, einverstanden sind, bitte ich, aufzustehen. (Geschicht.) Es ist die Minorität. Er ist abgelehnt.

Es ist also der Paragraph in der Fassung des Ausschusses mit dem Amendement des Herrn Baron Apfaltrern angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest den §. 21.)

Präsident: Wünscht Jemand der Herren das Wort? (Nach einer Pause): Da sich Niemand meldet, bringe ich den §. 21 in der vorgebrachten Fassung zur Abstimmung.

Jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest den §. 22.)

Präsident: Wünscht Jemand der Herren zu dem §. 22 das Wort? (Nach einer Pause): Wenn sich Niemand meldet, so bringe ich ihn in der vorgebrachten Fassung zur Abstimmung.

Jene Herren, welche mit dieser Fassung einverstanden sind, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest den §. 23.)

Präsident: Wünscht Jemand der Herren zu diesem Paragraph das Wort? (Nach einer Pause): Wenn sich Niemand meldet, so bringe ich ihn in der vorgebrachten Fassung zur Abstimmung.

Jene Herren, welche mit diesem Paragraph einverstanden sind, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist einstimmig angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest den §. 24.)

Präsident: Wird dießfalls das Wort gewünscht? (Nach einer Pause): Da sich Niemand meldet, so bringe ich diesen Paragraph zur Abstimmung.

Ich bitte jene Herren sitzen zu bleiben, welche damit einverstanden sind. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest den §. 25.)

Präsident: Wünscht Jemand der Herren das Wort?

Abg. Kromer: Ich finde im §. 25 vorerst eine Tautologie. Es heißt darin: „Die für die Gesamtheit wichtigeren, das allgemeine Interesse berührenden Beschlüsse.“

Nun, diejenigen Beschlüsse sind für die Gesamtheit wichtiger, welche das allgemeine Interesse berühren und umgekehrt. Das ist eine Tautologie.

Zudem aber glaube ich, ist die Bestimmung dieses Paragraphes etwas zu weitgehend; denn nach §. 43 der Landesordnung kann der Landes-Ausschuß nur in Verwaltungsangelegenheiten Veröffentlichungen und Kundmachungen erlassen.

Der Ausschuß kann jedoch Beschlüsse in Gesetzgebungs- oder in Verwaltungsangelegenheiten fassen, daher ich glaube, daß die allgemeine Bestimmung: „Der Ausschuß kann Beschlüsse im Allgemeinen veröffentlichen und deren Kundmachung veranlassen,“ dem Gesetze widerstreitet. Ich würde daher die Styfizierung so veranlassen:

„Die für die Gesamtheit wichtigeren, die öffentliche Verwaltung betreffenden Beschlüsse des Landes-Ausschusses sind zu veröffentlichen“

und stelle daher den Antrag:

„Der h. Landtag wolle beschließen: Im §. 25 der Instruction seien statt der Worte: „das allgemeine Interesse berührenden“ — die Worte einzuschalten: „die öffentliche Verwaltung betreffenden.“

Präsident: Ich bringe den eben vernommenen Antrag des Herrn Kromer zur Unterstützungsfrage und bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand der Herren das Wort über diesen Paragraph?

Abg. Deschmann: Ich bitte um das Wort, Herr Präsident! Ich glaube, daß hier die Bestimmung des §. 43 L.=D. wesentlich zu unterscheiden ist von der Bestimmung, welche hier im §. 25 der Instruction vorkommt. Letzterer bezweckt ausschließlich nur die Art und Weise der Veröffentlichung der Sitzungsprotocolle, während im §. 43 nur die Rede von Kundmachungen ist. Sitzungsprotocolle und Kundmachungen sind wohl zwei wesentlich verschiedene Dinge.

Kundmachungen dürfen nicht erlassen werden von dem Landes-Ausschusse, außer in Verwaltungsangelegenheiten.

Wer würde jedoch einen Zweifel darüber hegen, daß es sehr wichtig ist, daß die Oeffentlichkeit immer vertraut werde mit der Thätigkeit des Landes-Ausschusses?

Seine Thätigkeit ist keineswegs bloß eine auf Verwaltungsangelegenheiten beschränkte, sondern der Landes-Ausschuß hat ja auch die Vorberathung über die Anträge einzelner Mitglieder zu pflegen und dieselben später dem Landtage zu überreichen.

Es könnte sich, wenn dem Amendement des Herrn Kromer Folge gegeben würde, hier der Uebelstand herausstellen, daß gerade über die wichtigsten Anträge gar keine Veröffentlichungen des Landes-Ausschusses erfolgen könnten.

Ich nehme an: Ein Mitglied des hohen Hauses stellt einen Antrag, worüber der Ausschuß die Vorberathung zu pflegen hat.

Wir wissen hier, daß Einer der wichtigsten Motoren eben die Oeffentlichkeit ist, sonst könnte es einem allfälligen Referenten im Landes-Ausschusse beifallen, einen solchen Antrag möglichst hinauszuschieben, oder durch unnütze Weitwendigkeiten diesen Gegenstand so zu verschleppen, daß er zur gehörigen Zeit nicht in den Landtag gelangt.

Da ist nun die Oeffentlichkeit das beste Correctiv, und durch die Veröffentlichung der Sitzungen eben wird demselben diese hochwichtigen Angelegenheiten, bezüglich deren es wichtig ist, daß die allgemeine Stimmung auch immer über den Fortschritt derselben in Kenntniß erhalten werde, am besten berücksichtigt.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Statthalter Freih. v. Schloißnigg: Ich habe von Seite der Regierung nur zu bemerken, daß gegen die Veröffentlichung der Sitzungsprotocolle des Landes-Ausschusses wohl gar keine Schwierigkeit erhoben werden kann, und daß ich eine solche auch aus §. 43 L.=D. nicht ableite.

Präsident: Da Niemand mehr das Wort wünscht, so ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das letzte Wort.

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: Die Sache ist ohnehin von beiden Seiten beleuchtet worden, ich verzichte also auf das Wort.

Abg. Kromer: Dann verzichte ich auf die Abstimmung über meinen Antrag.

Präsident: Ziehen Sie den Antrag zurück?

Abg. Kromer: Ich ziehe ihn zurück.

Präsident: Nachdem der Herr Abgeordnete Kromer seinen Antrag zurückgezogen hat, kommt lediglich der Ausschußantrag zur Abstimmung. Ich bitte jene Herren, welche mit der Fassung, welche der Herr Berichterstatter vorgebracht hat, einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 26.)

Präsident: Wünscht Jemand von den Herren zu §. 26 das Wort? (Nach einer Pause): Da sich Niemand zum Worte meldet, so bringe ich diesen Paragraph in der vorgetragenen Fassung zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche mit dieser Fassung einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) §. 26 ist angenommen.

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 27.)

Präsident: Wünscht zu §. 27 Jemand das Wort?

Statthalter Freiherr v. Schloißnigg: §. 41 der Landesordnung sagt: „Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines anderen Kronlandes in Verkehr treten.“ Ebenso sagt §. 43: „Der Landes-Ausschuß darf nur mit dem Landtage, aus dem er hervorgegangen, in Verkehr treten.“ Nun enthält §. 27 der vorliegenden Instruction die einfache Bestimmung, daß der krainische Landes-Ausschuß mit den Landes-Ausschüssen der übrigen Provinzen

mitteltst Noten und Schreiben correspondirt. Nun gebe ich allerdings zu, daß es offenbar nothwendig sein und auch zur Geschäftsvereinfachung beitragen wird, wenn der Landes-Ausschuß für Krain in administrativen Angelegenheiten mit anderen Landes-Ausschüssen correspondirt. Ich berühre als derlei Angelegenheiten in Wohlthätigkeits-Anstalten überhaupt, beispielsweise den eben jetzt im Zuge befindlichen Anschluß an die Irrenanstalt in Graz. Allein, um gegen die §§. 41 und 43 der Landesordnung nicht zu verstoßen, muß ich ersuchen, daß hier beigelegt werde, daß die Correspondenz mit den Landes-Ausschüssen der übrigen Provinzen nur durch Vermittlung des Landeschefs stattfinden könne.

Präsident: Wünscht Jemand von den Herren das Wort?

Abg. Dr. Suppan: Seit der Activirung des Landes-Ausschusses hat sich derselbe mit den Landes-Ausschüssen der verschiedenen Länder immer in unmittelbarer Correspondenz befunden. Dieß war nicht nur bezüglich der Irrenanstalt nothwendig, sondern es ergeben sich derartige Geschäfte tagtäglich. Sie betrafen insbesondere die Ersätze der Krankenverpflegskosten, die Ersätze für die Kosten bei den Zwangarbeitsanstalten u. dgl. mehreres. Es ist bis jetzt nicht der geringste Zustand, weder von Seite der Regierung, noch von irgend einer anderen Seite in dieser Richtung erhoben worden, und ich glaube, daß man das, was in der Praxis beinahe durch 2 Jahre unbeanständet ausgeführt worden ist, gegenwärtig wohl nicht erschweren soll.

Dem Bedenken, welches Sr. Excellenz der Herr Landeschef mit Bezug auf die Landes-Ordnung hier angeregt hat, könnte vielleicht dadurch begegnet werden, daß der Beisatz eingeschaltet würde „in Verwaltungsangelegenheiten.“

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Dieser Beisatz steht ohnehin da.

Präsident: Diesen Beisatz enthält §. 27 bereits.

Abg. Dr. Suppan: Da dieß der Fall ist, so muß ich mich mit Rücksicht auf die bestehende Praxis gegen den Antrag Sr. Excellenz erklären, würde aber meinerseits einen Antrag dahin stellen, daß am Schlusse der ersten Alinea statt des Ausdruckes „Provinzen“ der Ausdruck „Länder“ gebraucht werde, indem der Ausdruck „Provinzen“ in das jetzige Verfassungsleben nicht mehr recht paßt.

Präsident: Der Herr Abg. Dr. Suppan hat den Verbesserungsantrag eingebracht, daß in der ersten Alinea des §. 27 statt des Wortes „Provinzen“ das Wort „Länder“ gebraucht werden möge. Wird dieser Antrag unterstützt? (Geschlecht.) Er ist hinlänglich unterstützt. Weiter haben Herr Dr. Suppan keinen Antrag?

Abg. Dr. Suppan: Nein.

Präsident: Wünscht noch Jemand über §. 27 das Wort? (Nach einer Pause): Da sich Niemand meldet, so bitte ich den Herrn Berichterstatter das Schlußwort zu nehmen.

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: Ich glaube den Bemerkungen, welche der Herr Vorredner Dr. Suppan über die Anregungen von Seite Sr. Excellenz des Herrn Landeschefs gemacht hat, nur noch beifügen zu sollen, daß es den Anschein hat, als ob die Regierung selbst den §. 41 der Landesordnung nicht in diesem Sinne auffasse, als ob es den Landes-Ausschüssen verwehrt wäre, ohne eine Mittelsperson mit den Landes-Ausschüssen anderer Länder in Verwaltungsangelegenheiten in unmittelbarem Verkehr zu treten. Denn es ist eine Thatsache, daß dieß nicht allein von dem hiesigen Landes-Ausschusse seit zwei Jahren so geübt wird, sondern daß unmittelbar unter den Augen des Ministeriums der niederösterreichische Landes-

Ausschuß in eben derselben Weise mit sämmtlichen Landes-Ausschüssen der Monarchie verkehrt, ohne daß von Seite des Ministeriums dießfalls irgend etwas veranlaßt worden ist, was diesem Vorgange hindernd entgegen getreten wäre, und welche Veranlassung dem §. 41 L.-O. die Deutung unterlegen würde, welche demselben von Seite Sr. Excellenz des Herrn Landeschefs beigelegt werden will.

Nachdem §. 27, wie er hier vom Comité beantragt ist, ausdrücklich die Beschränkung enthält, daß der Landes-Ausschuß nur in Verwaltungsangelegenheiten mit andern Landes-Ausschüssen in Verkehr treten dürfe, so glaube ich dessen unveränderte Annahme dem h. Hause anempfehlen zu sollen, lediglich mit der Ausnahme, daß statt des Wortes „Provinzen“ das Wort „Länder“ substituirt werde, in welcher Richtung ich für meine Person mich dem Antrage des Herrn Vorredners Dr. Suppan anschließe.

Statthalter Freih. v. Schloißnigg: Dagegen erlaube ich mir zu bemerken, daß ich nicht in der Lage bin, auch gar keine Veranlassung finde, in die Untersuchung der Motivirung der gesetzlichen Bestimmungen der §§. 41 und 43 der Landesordnung einzugehen. Sie sind einmal da, und es ist meine Pflicht, das h. Haus darauf aufmerksam zu machen.

Wenn gesagt wird, daß die Geschäfte und Correspondenzen, welche zwischen den Landes-Ausschüssen in Verwaltungsangelegenheiten vorkommen, sehr zahlreich sind, so ist mir das durchaus nichts Neues; denn gerade diejenigen Geschäfte, welche die zahlreichsten sind, sind von der Regierungsbehörde an den Landes-Ausschuß übergegangen, ich kenne daher den Umfang derselben sehr gut. Wenn man auf eine zweijährige Praxis hinweist, so erlaube ich mir zu entgegnen, daß zwei Jahre im öffentlichen Leben nur ein sehr geringer Zeitraum für die Erfahrung sind, und dann kann eine bisher stillschweigend angenommene und vom Ministerium nicht beanständete Praxis noch nicht als Regel gelten. Jetzt soll die Regel aufgestellt werden, hier ist die Instruction, nach welcher sich künftig benommen werden soll, und hier habe ich es für meine Pflicht erachtet, wie ich wiederholt erkläre, das h. Haus aufmerksam zu machen, und ich setze nur hinzu, daß ich glaube, in dieser Ansicht als Regierungs-Commissär nicht vereinzelt aufzutreten.

Berichterstatter Freih. v. Apfaltrern: Ich erlaube mir noch auf den Wortlaut des §. 41 aufmerksam zu machen; in diesem heißt es: „Der Landtag darf mit keiner Landesvertretung eines andern Kronlandes in Verkehr treten, auch darf derselbe keine Rundmachungen erlassen.“ Was dem Landtage, als solchem, verwehrt ist, ist deswegen noch nicht apodictisch auch dem Landes-Ausschusse verwehrt, weil dieser aus demselben hervorgegangen ist; denn er ist eben nur für Verwaltungsangelegenheiten aus demselben hervorgegangen, welche ihn eben nothwendig in unmittelbare geschäftliche Verührung auch mit den Landes-Ausschüssen anderer Provinzen bringen. Ich glaube selbst, daß sich der Landes-Ausschuß nicht an eine Landesvertretung, nämlich an den Landtag eines andern Landes wenden dürfte. Der Landes-Ausschuß aber, als Verwaltungsorgan, hat einem andern Verwaltungsorgane gegenüber gewiß eine andere Stellung, als ein Landtag gegenüber einer andern Landesvertretung.

Präsident: Da mir bei §. 27 nur Ein Verbesserungsantrag vorliegt, nämlich jener des Herrn Abg. Dr. Suppan, das Wort „Provinzen“ mit dem Worte „Länder“ zu vertauschen, und da über die von Sr. Excellenz dem Herrn Landeschef gemachten Bemerkungen Niemand der Herren Abgeordneten einen Antrag gestellt hat, so bin ich bemüht, den §. 27 mit dem vom Herrn Dr. Suppan

beantragten Amendement zur Abstimmung zu bringen. Ich gedenke sogleich in den Ausschußantrag das Wort „Länder“ statt des Wortes „Provinzen“ aufzunehmen, indem dieß eigentlich nur eine stylistische Verbesserung ist. Ich bringe daher den §. 27 in folgender Fassung zur Abstimmung:

Der Landes-Ausschuß verkehrt in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten mittelst Noten und Schreiben mit den k. k. Verwaltungs-, Gerichts- und sonstigen Behörden, so wie mit den Landes-Ausschüssen der übrigen Länder.

Deputationen dürfen von ihm nicht angenommen, Kundmachungen nur in den ihm übertragenen Verwaltungsangelegenheiten erlassen werden. (§. 43 l. = D.)“

Jene Herren, welche mit diesem amendirten Antrage einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist einstimmig angenommen.

Berichterstatter Freih. v. Pfaltrern: (liest §. 28.)

Präsident: Wünscht Jemand der Herren zu §. 28 das Wort? (Nach einer Pause:) Da sich Niemand meldet, so bringe ich denselben zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche mit dieser Fassung einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Er ist angenommen.

Wir haben somit die Vorlage der Instruction für die Geschäftsthätigkeit des krain. Landes-Ausschusses in der Special-Debatte vollendet. Der §. 43 der Geschäftsordnung bestimmt: „Der Abstimmung über die einzelnen Theile eines Antrages folgt jedesmal die Abstimmung im Ganzen, u. z. in der Regel in der nächsten Sitzung, wenn

nicht der Landtag etwas Anderes beschließt. Bei der Abstimmung im Ganzen können keine Neben-Anträge u. s. f.“ eingebracht werden. Nach der Geschäftsordnung wäre also die heutige Vorlage erst in der nächsten Sitzung zur Abstimmung im Ganzen auf die Tagesordnung zu bringen; da aber der Gegenstand so einfach ist und die einzelnen Paragraphen beinahe einstimmig die Annahme gefunden haben, so glaube ich vielleicht dem Wunsche des h. Landtages zu entsprechen, wenn ich gleich heute die Abstimmung über die Vorlage im Ganzen in Vorschlag bringe, und ich bitte, wenn die Herren mit meinem Antrage, daß heute über die Vorlage im Ganzen abgestimmt werde, einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Mein Antrag ist angenommen.

Ich bringe daher die heutige Vorlage, sowie dieselbe mit Berücksichtigung der einzelnen angenommenen Amendements aus der heutigen Verhandlung hervorgegangen ist, zur Abstimmung, und bitte jene Herren, welche mit der Vorlage in der Art, wie sie heute beschlossen wurde, einverstanden sind, aufzustehen. (Geschicht.) Sie ist einstimmig angenommen.

Hiermit wäre die heutige Tagesordnung erschöpft. Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich die nächste Sitzung auf Freitag den 13. Februar 10 Uhr Vormittags anordne; als Gegenstand der Tagesordnung bestimme ich den Entwurf einer Dienstes-Pragmatik und Dienstes-Instruction für die Beamten und Diener des Landes-Ausschusses des Herzogthums Krain.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 20 Minuten.)